

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
Entbieten Unfern auf dem 1sten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen von Westphalen Unfern gnädigsten Gruß. Nachdem Wir Uns Deren abgegebene Gutachten und Deren Uns überreichte Bitten und Anträge haben vortragen lassen, bezeugen Wir Denselben für die darin an den Tag gelegte Anhänglichkeit und Liebe zu Unserer Person Unfern landesväterlichen Dank, und mit dem Eifer und der Einsicht, mit welcher Dieselben des Landes Wohl Sich haben angelegen seyn lassen, Unsere gnädigste Zufriedenheit. Demnächst ertheilen Wir Ihnen auf die einzelnen unterthänigst überreichten Erklärungen und Anträge den nachstehenden Bescheld.

A. Auf die gutachtliche Erklärung über die Allerhöchsten Propositionen.

I. Die Vorschläge Unserer getreuen Stände, wegen der §. 4 u. Unseres Edicts wegen Anord-
nung von Provinzial-Ständen von Westphalen vom 27. März 1824 einer besondern Verordnung vorbehaltenen Bestimmung, haben Wir in der heut erlassenen und in beglaubigter Abschrift hier beige-
fügten Verordnungen mit den folgenden Abänderungen und Einschränkungen aufzunehmen geruhet.

Vorschläge wegen
der im Gesetze vom
27. März 1824 §.
4. vorbehaltenen
Verordnung.

1) Bei Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden haben Wir für angemessen befunden, die Bezeichnung der Wahl-Bezirke nach den alten geschichtlichen Landes-Abtheilungen, so wie sie in den für die erstern Wahlen ertheilten Vorschriften angegeben worden, beizubehalten.

2) Da Unsere getreuen Stände Sich für Beibehaltung der in den gedachten Vorschriften angeordneten Vertheilung der Abgeordneten der Städte erklärt haben: so haben Wir solche zwar vorläufig genehmiget, behalten Uns aber vor, diesen Gegenstand Denselben zur nochmaligen Berathung wiederum vorlegen zu lassen, wenn die Städte-Ordnung dort eingeführt und die Einrichtung des ländlichen Gemeinde-Wesens daselbst regulirt seyn wird.

3) In den Vorschlägen wegen der Erfordernisse eines Landgutes, um dessen Besitzer zur Aufnahme in den Stand der Ritterschaft zu befähigen, haben Wir beifällig aufgenommen, daß Unsere getreuen Stände dabei von dem Grundsatz geleitet worden sind, daß dieser Stand nur durch Be-

sigungen, welche mittelst Fideikommiß-Stiftungen gegen Zerstückelung und Veräußerung gesichert sind, zu vermehren sey; da es aber nicht angemessen seyn würde, diese Auszeichnung Gütern zu Theil werden zu lassen, welche wegen ihres geringen Werthes ihren Besitzern eine selbstständige Existenz nicht gewähren würden; so haben Wir anderweit zu bestimmen Uns bewogen gefunden, daß, mit Vorbehalt einzelner ausnahmsweiser Begnadigungen, die Aufnahme in die Ritterschaft in der Regel nur denjenigen für sich und ihre Nachfolger im Fideikommiß zu Theil werden soll, welche einen Complex von ländlichen, von allen gutherrlichen Lasten freien, Grundstücken von mindestens dem nach dem A. L.-R. Theil II. Tit. IV. zur Errichtung eines Fideicommisses erforderlichen Ertrage von 2500 Rthlr., mit Festsetzung einer gesetzlichen fideicommissarischen Erbfolge in denselben, zu einem Fideicommiß stiften. Außerdem wollen Wir Unsern auf dem dortigen Landtage versammelten getreuen Ständen der Ritterschaft gestatten, Uns Besitzer von Güter-Complexen von mindestens 1000 Rthlr. reinen Ertrages dazu in Vorschlag zu bringen.

4) Wegen der Wahlen der Wähler und Abgeordneten der Städte und der Orts- und Bezirkswähler im Stande der Landgemeinden, haben Unsere getreuen Stände die Bestimmungen der für den ersten Landtag ertheilt gewesenen Vorschriften im Wesentlichen beibehalten, da Wir aber angemessen erachten, zu mehrerer Begründung der ständischen Einrichtungen in den beiden Ständen der Städte und der Landgemeinden die Wahlen daselbst mit derjenigen Einrichtung des Gemeinbewesens in enge Verbindung zu bringen, welche Wir mit Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände den Städten und den Landgemeinden Westphalens zu ertheilen beabsichtigen, so haben Wir dieserhalb angeordnet, daß künftig nach Einführung der Städte-Ordnung und nach Regulirung des Landgemeinbewesens dortiger Provinz

1. in den Städten, welche zu Directstimmen berechtigt sind, die von den stimmfähigen Bürgern als erste Wähler zu erwählenden Stadtverordneten die Abgeordneten und die Stellvertreter wählen, und in den zu Collectivstimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größeren Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler wählen, welche Wähler dann aus dem ganzen Wahlbezirke zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten;
2. daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden von den Gemeindevertretern jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden, und daß die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nach den von Uns genehmigten Wahlbezirken in der Art bewirkt werde, daß, damit in den aus mehreren Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken die eine geringere Zahl von Bezirkswählern stellenden Kreise davor geschützt werden, daß sie bei der Wahl nicht jederzeit oder doch in der Regel übergangen werden, zu welchem Zwecke der Abgeordnete und Stellvertreter — welche übrigens niemals aus dem nämlichen Kreise seyn dürfen — mit dem Eintritte einer neuen Wahl-Periode jedesmal aus den Bezirkswählern eines andern Kreises erwählt werden, und dabei die Kreise nach der Reihenfolge, in welcher sie in den einzelnen Wahlbezirken aufgeführt worden, wechseln sollen.

5) Der Antrag: daß es den Frauen gestattet werden möge, sich bei den Wahlen für den Landtag durch ihre Ehemänner vertreten zu lassen, hat nicht genehmigt werden können, weil

das Gesetz im §. 18 ausdrücklich vorschreibt, daß das Wahlrecht in Person ausgeübt werden müsse.

6) Welche Bestimmungen, nächst den von Unfern getreuen Ständen in Vorschlag gebrachten, Wir in die gedachte Ordnung aufzunehmen für nöthig erachtet, geben Wir Denenselben aus dieser Verordnung, und zwar daselbst aus den Art. IV. VI. VIII. und X. zu entnehmen.

II. Da unsere getreuen Stände wegen der Bevorrechtigung des adelichen Familien-Besitzes durch Verleihung von Virilstimmen im Stande der Fürsten und Herren und durch Ertheilung von Collectivstimmen in der Ritterschaft die von Denselfen in der Ihnen dieserhalb vorgelegten Proposition erforderten bestimmten Vorschläge zu thun Sich außer Stande erklärt haben, so müssen Wir unsere Entschliefsung über diesen Gegenstand, wie insonders über den von Ihnen begutachteten Antrag des Grafen von Westphalen, zur Zeit noch aussetzen, und können Ihnen für jetzt nur eröffnen, daß Wir die in Antrag gebrachte Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren auf Lebenszeit zu verleihen, nicht angemessen befinden, und überdem zur nöthigen Begründung der ständischen Verhältnisse in der Ritterschaft für erforderlich halten, vornehmlich die Verleihung von Collectivstimmen in diesem Stande eintreten zu lassen.

Erklärung auf die Proposition weg. Bevorrechtigung adelicher Majorate u. Fideicomisse durch Ertheilung von Virilstimmen im Stande d. Fürsten und Herren, oder von Collectivstimmen in d. Ritterschaft.

III. Da unsere getreuen Stände die Einrichtung von Communal-Landtagen zur Wahrnehmung der jetzt vorhandenen Communal-Verhältnisse nicht für erforderlich erklärt haben, so genehmigen Wir, daß dergleichen Angelegenheiten — sofern dieselben auf die Gesamtheit nicht übergehen können — dem Antrage der Stände gemäß, entweder auf den Provinzial-Landtagen durch den Zusammentritt der Abgeordneten der betheiligten Landestheile bearbeitet, oder daß dieselben mittelst Vereinigung der Kreistags-Versammlungen mehrerer zu einem und demselben Landestheile gehörenden Kreise berathen werden, dagegen aber wollen Wir, wenn in Zukunft zur Wahrnehmung von, den Ständen etwa noch zu überweisenden, Communal-Angelegenheiten sich das Bedürfniß zu Constituirung besonderer Communal-Landtage zeigen sollte, dieserhalb den Anträgen und Vorschlägen Unserer getreuen Stände gern entgegen sehen.

Erklärung auf die Proposition weg. Einrichtung von Communal-Landtagen.

IV. In Betreff der Einrichtung der Kreistage haben Wir, was zunächst die Zusammensetzung der Kreistags-Versammlungen anbelangt, als worüber unsere getreuen Stände Sich zu übereinstimmenden Vorschlägen nicht geeinigt und vielmehr auf unsere Festsetzung allerunterthänigst provocirt haben, in der für Westphalen und die Rheinprovinzen am heutigen Tage erlassenen, in beglaubter Abschrift hier anliegenden, Kreistags-Ordnung in der Hauptsache und namentlich, was die Vertretung der Rittergüter und der Städte betrifft, dieselben Grundsätze befolgt, welche in der Kreistags-Ordnung für Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen beobachtet worden sind, und haben nur für die Landgemeinden, in Beziehung auf die ganz abweichenden Verhältnisse der westlichen Provinzen, einen größeren Umfang der Vertretung anzuordnen und dieselbe auf die dort einzuführende Einrichtung des ländlichen Gemeinbewesens in der Art zu gründen für nöthig befunden, daß eine jede der aus den ländlichen Commünen des Kreises zu bildenden Samtgemeinden einen Abgeordneten zum Kreistage schickt. Hiernach wird ein jeder Stand, je nachdem er in dem einen oder andern Kreise wichtiger oder minder wichtig ist, eine angemessene stärkere oder schwächere Vertretung erhalten. Auf eine Gleichheit der Stimmen eines jeden einzelnen Standes kann es dabei aber um so weniger

Erklärung auf die Proposition weg. Einrichtung der Kreistage.

ankommen, als ein jeder Stand, wenn derselbe sein besonderes Interesse durch einen Kreistags-Be-schluss verletzt hält, nach der aus der Kreistags-Ordnung für die östlichen Provinzen hier aufgenom-menen Bestimmung, durch Einreichung eines Separat-Voti die höhere Entscheidung nachsuchen und dadurch sich gegen Prägravationen verwahren kann.

Mit Berücksichtigung der den ehemaligen Reichsständen zustehenden besonderen Rechte haben Wir, wie Unsere getreuen Stände aus der erlassenen Kreistags-Ordnung zu entnehmen haben, die in An-trag gebrachte Modification der Brandenburgischen und Pommerschen Kreistags-Ordnung vollkommen beachtet, wegen Entscheidung über die Zweifel, welche gegen die Unbescholtenheit eines Mitgliedes der Kreis-Versammlung erregt werden möchten, aber dasjenige aufnehmen lassen, was Unsere getreuen Stände von Schlessien Uns dieserhalb vorgeschlagen haben. Im Uebrigen eröffnen Wir Unsern ge-treuen Ständen, daß, da die heut erlassene Kreistags-Ordnung wegen der darin angeordneten Ver-tretung der Städte und Landgemeinden erst nach Publication der Städte- und Landgemeinde-Ordnung vollständig auszuführen seyn wird, Wir, damit die Kreise die durch die Einführung der kreisständischen Wirksamkeit bezweckten Vortheile unmittelbar nicht entbehren mögen, Unsern Minister des Innern beauf-tragt haben, nach Analogie der in der Kreistags-Ordnung enthaltenen Bestimmung wegen der Ver-tretung der Stände und Landgemeinden unter Berücksichtigung der jetzt bestehenden Einrichtungen vor-läufige Vorschriften zu erlassen, und nach solchen die Kreis-Versammlungen ohne Anstand einzu-führen.

Auch werden Wir wegen der den Kreisständen zuzugestehenden Beiwirkung bei Besetzung der Landrathsstellen Verfügung treffen, und solche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Erklärung auf die Proposition wegen Einführung der Städteordn- und Einrichtung des Landgemein-de Wesens.

V. Die Erklärung Unserer getreuen Stände über die Denselben vorgelegten Modificationen der Städte-Ordnung, und Deren Vorschläge wegen Einrichtung des ländlichen Gemeinde-Wesens werden einer sorgfältigen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Prüfung unterworfen wer-den, in deren Verfolg Wir unter möglichster Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche und der provinziellen Verhältnisse das Weitere baldigst beschließen werden.

Erklärung auf die Proposition über das Verfahren b. der Aufnahme des Catasters.

VI. Mit Rücksicht auf die von Unsern getreuen Ständen von Westphalen in Gemeinschaft mit Unsern getreuen Ständen der Rheinlande, in Bezug auf die Catastral-Vermessung und Abschätzung der dortigen Provinz geäußerten Wünsche, haben Wir die Behörden angewiesen, von der bezweckten Aufnahme einer provinziellen Anleihe behufs Verstärkung der Geldmittel für jenes Werk Abstand zu nehmen. Auch werden Wir durch besonders zu emanirende gesetzliche Vorschriften die von Unsern ge-treuen Ständen geäußerte Besorgniß erlebigen, als könnten die bei Ermittlung der Rein-Erträge der Grundstücke angenommenen Normal-Getreidepreise bei einem dauernd geringer bleibenden Stande der wirklichen Preise den Ansprüchen Eintrag thun, welche die Steuerpflichtigen der dortigen Provinz aus dem §. 4 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 glauben herleiten zu können.

Was aber die weitem in Bezug auf jenes Werk geführten Beschwerden und vorgebrachten Wit-ten angehet, so haben Wir die desfallsigen ständischen Schriften Unserm Finanz-Minister mit der An-weisung zugehen lassen, dieselben sorgfältig zu prüfen, und in soweit sie sich gegründet und gewähr-bar finden, die nöthigen Maßnahmen zur Beseitigung der ersteren und Berücksichtigung der letzteren

anzuordnen, wo alsdann Unsern getreuen Ständen bei Ihrem nächsten Zusammentritte sowohl über die hierunter getroffenen Maßregeln, als über die Gründe, aus denen vielleicht Ihre Anträge nicht zu erfüllen gewesen, genügende Antwort gegeben werden wird.

Unsere getreuen Stände werden hiernach die Fortsetzung jenes für die richtige Vertheilung der Steuer-Lasten unter sämtliche Beitragspflichtige wichtigen Werks um so mehr mit Vertrauen zu erwarten haben, als es — wie Wir hierdurch wiederholentlich und in Befolge Unseres schon bei Wiederaufnahme der Catastrirung erlassenen Befehls vom 26. Juli 1820 erklären — durchaus nicht Unsere Absicht ist, das Cataster zu einer Erhöhung des Grundsteuer-Contingents für die zum Cataster-Verband gehörenden Provinzen benutzen zu lassen.

Wenn aber nur die richtige Vertheilung der Steuerlast bis auf die einzelnen Beitragspflichtigen herunter Zweck des Catasters bleibt, so werden Unsere getreuen Stände ebenfalls ermessen, daß Vorschläge, welche auf eine gänzliche Verlassung der bisher zur Erreichung jenes Zweckes befolgten Grundsätze hinausgehen würden, mit um so mehrerer Sorgfalt erwogen werden müssen, als nach jenen Grundätzen bereits ein sehr bedeutender Theil des gesammten Cataster-Verbandes vermessen und abgeschätzt ist, und nach dem zwischen sämtlichen Gemeinen des Verbandes Statt findenden Social-Verhältnisse eine vielleicht bezweckte Geld-Ersparniß niemals auf Kosten der Genauigkeit des Werks und dessen Uebereinstimmung in seinen einzelnen unter sich auszugleichenden Theilen wird gesucht werden dürfen.

VII. Auf die unterthänigste Anzeige von dem Erfolge der zwischen den Deputirten des westphälischen und des rheinischen Landtags über die Vereinigung beider Provinzen zur gemeinschaftlichen Benützung der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg Statt gehaltenen Verhandlungen eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, wie es zwar Unsere Absicht nicht ist, diese Vereinigung anders, als in Uebereinstimmung mit Deren Wünschen Statt finden zu lassen: Wir es aber doch immerhin bei dem angeordneten Zusammentritt ständischer Deputirten aus beiden Provinzen bewenden lassen wollen, indem dadurch die Gelegenheit gegeben werden wird, die Ausstellungen, welche auf dem Landtage gegen jene Vereinigung gemacht worden sind, näher prüfen und würdigen zu können.

VIII. Auf die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände über den Denselben vorgelegten Geses-Entwurf wegen Vergütung des zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Viehes behalten Wir Unsere Entschliesung bis nach Eingang der von sämtlichen Ständen der Monarchie hierüber erfoderten Gutachten Uns gnädigst vor.

IX. Die Erinnerungen und Anträge in Beziehung auf den Unseren getreuen Ständen zur Erklärung überwiesenen Geses-Entwurf wegen Ablösung der gutherrlichen Real-Lasten haben Wir Unserm Staats-Ministerio mit dem Befehle zugestellt, das über die endliche Fassung der Ablösungs-Ordnung (für die Altmark, die Provinz Sachsen und die westlichen Provinzen der Monarchie) Uns zu erstattende Gutachten insonders auch hierauf zu richten.

X. Die Vorschläge wegen Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden sollen bei der bevorstehenden Berathung Unseres Staats-Ministerii über diesen Gegenstand benutzt und nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

B. Auf die Uns allerunterthänigst vorgelegten Gesuche.

Wegen Verhüt.
der Zerpfitterung
der Bauerhöfe.

1) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Vorbeugung der willkürlichen Zerpfitterung der Bauerhöfe haben Wir beschlossen, diesen Gegenstand durch Vernehmung der Kreistags-Versammlungen derjenigen Districte, worin die älteren Successions-Ordnungen, auf welche Unsere getreuen Stände Bezug nehmen, gegolten, über die fernere Anwendbarkeit derselben näher vorbereiten, und die Angelegenheit demnächst dem nächsten Landtage zur anderwelken Begutachtung vorlegen zu lassen.

Abänderung des
Gesetzes v. a. Juli
1822 wegen Ver-
kauf ausstehen-
der Forderungen
mit Bezug auf
Rente-Ablösung.

2) Was die in Beziehung auf die gutherrlichen Renten in Antrag gebrachten Abänderungen des Gesetzes vom 4. Juli 1822 betrifft, so geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erwägen, daß es der erbetenen Bestimmungen hinsichtlich derjenigen Renten nicht bedarf, welche Zubehör der Landgüter sind, da diese nach wie vor Gegenstand der Subhastation bleiben, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Einem über das Hauptgut und die zu demselben gehörigen Pertinenzen verhängt wird. Hinsichtlich anderer außer Beziehung auf elpen Grundbesitz bestehenden Geldrenten ist es zuvörderst auf keine Weise motu proprio, weshalb zwischen den aus einem vormaligen Ober-Eigenthume entsprungenen oder aus andern Rechtstiteln, z. B. Rentenkäufen, hervorgegangenen Renten ein Unterschied zu machen wäre. Davon abgesehen würde aber eine weitere Abänderung der Executions-Ordnung, nach welcher es bei dem Gläubiger steht, sich das Eigenthum der seinem Schuldner zugehörigen Renten zu demjenigen Betrage zuschlagen zu lassen, wofür der Rentpflichtige dieselbe abzulösen befugt ist, die von den Ständen in Antrag gebrachte Abänderung nämlich, daß dergleichen für sich bestehende Rente-Berechtigungen zur Subhastation zu stellen, mit großer Gefahr für einen zu einer solchen Rente berechtigten Schuldner verbunden seyn, indem die öffentlich ausgetobenen Renten unter besondern Umständen für unverhältnißmäßig geringe Gebote zugeschlagen werden könnten.

Die Freiheit der
Rheinschiffahrt.

3) Die in dem die Freiheit der Rheinschiffahrt betreffenden Gesuche dargelegte Ansicht von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für den Handel und die Gewerbe Unserer westlichen Provinzen billigen Wir vollkommen; Wir widmen demnach der Herstellung einer vertragsmäßigen Uebereinkunft ganz vornehmlich Unsere landesväterliche Sorgfalt, und werden den Erfolg Unsern getreuen Ständen bei dem nächsten Landtage bekannt machen.

Gleichmäßige Be-
steuerung der aus-
länd. landwirth-
schaftlichen Pro-
ducte mit den in-
ländischen bei de-
ren Eingang in die
Nachbarstaaten.

4) Der Antrag Unserer getreuen Stände auf gleichmäßige Besteuerung der eingehenden ausländischen landwirthschaftlichen Producte mit den inländischen bei deren Eingang in die Nachbarstaaten soll bei der gegen Ablauf des dormaligen Tarifs zu Ende dieses Jahres Statt habenden Berathung über die fernere Besteuerung der landwirthschaftlichen Gegenstände einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden, und werden Wir Unsern getreuen Ständen bei Ihrem nächsten Zusammentritte durch Unsern Landtags-Commissarius diejenigen Bedenken und Erfahrungen näher darlegen lassen, welche bei der Entscheidung über diesen Gegenstand zu berücksichtigen sind.

Repressalien ge-
gen Frankreich in
Bezug auf die dor-
tigen Zoll-Abgab.

5) Auf den Antrag, wegen Repressalien gegen Frankreich in Bezug auf die dortigen Zoll-Abgaben, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Wir auf Bewirkung von Modificationen des französischen Zoll-Tarifs, welche dem Absage dieseitiger Fabricate, hauptsächlich aus den westlichen Provinzen dahin, günstiger sind, bereits vor Eingang des Antrags der getreuen Stände Unsere landesväterliche Sorgfalt gerichtet, und auf gesandtschaftlichem Wege bei der französischen Regierung deshalb

Vorstellungen haben machen lassen, welche auch bereitwillige Aufnahme gefunden haben. Es soll dieser Gegenstand übrigens fortwährend im Auge behalten werden, wohingegen aber die gegen den Eingang französischer Erzeugnisse oder Waaren noch sonst in Antrag gebrachten Maßregeln vorläufig zurückgehalten werden müssen.

6) Die unterthänige Bitte um Erhaltung und Förderung der mit Süd-America angeknüpften Handels-Verbindungen durch vertragsmäßige und consularische Hülfen ist theilweise bereits erledigt, und soll ferner möglichst berücksichtigt werden.

7) Wegen Vollziehung der Wiener Convention vom 29. März 1815, die Schiffbarmachung der Ems und den Transit der Preussischen Güter durch Ostfriesland betreffend, sind bei der königlich hannoverschen Regierung zur Wahrnehmung des diesseitigen Interesse die erforderlichen Schritte getroffen, und soll diese Angelegenheit auch ferner im Auge behalten werden.

8) Die Erklärungen und Anträge Unserer getreuen Stände wegen Theilnahme ständischer Commissarien an der General-Befahrung der Ruhr und Lippe, und wegen Mitwirkung solcher Commissarien bei den Kunststraßen, sind Uns von Unserm Landtags-Commissarius vorgelegt worden, und eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen darauf, daß Wir die Zuziehung eines ständischen Commissarii bei der General-Befahrung der beiden genannten Flüsse in der Art genehmigt haben, daß die von Unsern getreuen Ständen hierzu gewählten Abgeordneten dabei alterniren. Auch soll es den Ständen gestattet seyn, wenn Sie auf gemeinsame Kosten oder auf Actien Kunststraßen in der Provinz anlegen, zur Beaufsichtigung derselben ständische Commissarien zu ernennen.

9) Auf den Antrag wegen Sicherung des Eigenthums der bei der Eisen- und Stahl-Fabrikation üblichen Fabrikzeichen geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts nach der bisherigen Erfahrung jeden Fabrikanten gegen das Nachmachen seiner Fabrikzeichen im Inlande hinreichend schützen, ohne daß es der vorgeschlagenen Maßregel bedürfte, die, um Erfolg zu haben, auf die ganze Monarchie ausgedehnt werden müßte. Demnach ist auch zu bemerken, daß der Name und der Wohnort des Fabrikanten, gegen dessen Nachahmung das Landrecht Th. II. Tit. 20 §. 1451 unzweifelhaft schützt, in Zukunft eine zweckmäßigere und bessere Bezeichnung seyn wird, als das Erfinden eines neuen, noch nicht üblichen Zeichens seyn kann. Wir haben indeß eine nochmalige commissarische Untersuchung des Gegenstandes angeordnet, und werden hiernächst ermitteln, ob und welche ergänzende Bestimmungen hierunter noch erforderlich und ausführbar seyn möchten.

10) Den Antrag, die Ausfuhr der Lumpen zum Vortheil der inländischen Papier-Fabriken gänzlich zu verbieten oder höher zu besteuern, haben Wir Unserm Staats-Ministerio zur gründlichen Prüfung und Begutachtung überwiesen, und werden Unseren getreuen Ständen Unsere Allerhöchste Entscheidung demnächst zugehen lassen.

11) Das Gesuch um Verminderung der Eingangszugaben von den in die westlichen Provinzen eingehenden deutschen Weinen haben Wir, bei den dagegen im Allgemeinen in Betracht kommenden Gründen, nicht zulässig befunden.

12) In Beziehung auf die Bitte, den Salzbedarf der westlichen Provinzen durch westphälische Salzwerke zu beschaffen, geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß für die westphälische

Die Erfüllung d. Wiener Convention vom 29. März 1815 seitens des königlich hannoverschen Gouvernements.

Theilnahme ständischer Commissarien an der General-Befahrung der Ruhr und Lippe, und wegen ständischer Mitwirkung bei den Kunststraßen.

Sicherung des Eigenthums der Fabrikzeichen bei der Eisen- und Stahl-Fabrikation.

Verbot der Ausfuhr der Lumpen.

Verminderung d. Eingangszugaben von dem in d. westlichen Provinzen eingehend. deutschen Weine.

Beschaffung des Salzbedarfs der

weſtl. Provinzen durch weſtphäl. Salzwerke. Salz-Production bereits alles, was zuläſſig, und zwar mit bedeutenden Opfern für die Staatskaſſe geſchehen iſt, ein Mehreres aber, und namentlich jenes Geſuch aus den, nach dem anliegenden Pro-Memoria Unſers Finanz-Miniſters der Sache entgegenſtehenden, Gründen nicht gewährt werden kann.

Einrichtung einer Provinzial-Hülfsbank aus den geſammelten Provinzial-Befänden.

13) Die Bitte, die geſammelten Provinzial-Befände zu Errichtung einer Provinzial-Hülfsbank verwenden zu dürfen, betreffend, geben Wir Unſern getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir dem Wunſche gemäß Unſerm Staats-Miniſterio aufgegeben haben, über den Uns eingereichten Plan zu einer ſolchen Bank das Gutachten des Geheimen Staatsraths Niebuhr zu erfordern, und demnächſt mit dem von Unſern getreuen Ständen dazu erwählten Abgeordneten die Ausführbarkeit der Sache in Erwägung zu ziehen, und hiernach zu Unſerer weitem Beſchließung an Uns zu berichten.

Zehnjährige Einführung der Tabaksteuer.

14) Auf das Geſuch der dortigen Stände wegen zehnjähriger Befreiung der dortigen Provinz von den Verbrauchs-Steuern für inländiſche Tabaksblätter ſoll in nähere Erwägung genommen werden, ob in dortiger Provinz, wo der Tabakbau biſher noch wenig Fortſchritte gemacht hat, dieſer nicht unwichtige Zweig des landwirthſchaftlichen Gewerbes durch zeitweiſe Steuer-Befreiungen oder Erlaſſe gefördert werden kann, als worüber Unſern getreuen Ständen bei Ihrem nächſten Zuſammentreffen die weitere Eröffnung zugehen wird.

Stundung der Maischsteuer.

15) Der von Unſern getreuen Ständen vorgeschlagene Plan, die Maischsteuer durch Ueberſchreibung des fabrizirten Branntweins von einem Käufer auf den andern, erſt bei der wirklichen Conſumtion zu erheben, iſt, ohne eine weſentliche Umänderung der dormaligen Branntweinſteuer-Einrichtung, wodurch die Steuern, ſtatt auf den benutzten Maischbottig-Raum, auf den wirklich fabrizirten Branntwein gelegt, und darnach abgemessen werden müßte, unausführbar. Die mit einer ſolchen Umänderung, wenn das Steuer-Interesse dabei gehörig ſicher geſtellt werden ſoll, nothwendig zu verbindenden Controllen und Beſchränkungen des Gewerbebetriebes und innern Verkehrs würden aber, wie das Beiſpiel in anderen Staaten, namentlich in den Niederlanden und in Frankreich, zeigt, die davon zu erwartenden Vortheile bei Weitem überwiegen. Um indeſſen den Speculationen zur leichtern Aufbewahrung größerer Getreide-Vorräthe bei niedrigen Preiſen, durch Verwandlung in Branntwein, ohne Steuer-Vorſchuß, die gewünschte Beförderung noch weiter, als dies bereits für die Vorräthe auf dem eigenen Privatlager durch einjährigen, und für die zum Pachtlager gebrachten durch fernern zweijährigen Kredit, in Folge der Miniſterial-Bekanntmachung vom 27. December 1825 geſchehen iſt, zu verſchaffen, werden Wir Unſern Finanz-Miniſter autorisiren, in Fällen, wo dergleichen Speculationen von einiger Bedeutung unter Begünſtigung des einjährigen Kredits gemacht worden ſind, und mindteſens Lager-Vorräthe von 100 Eimern über Jahr und Tag beſtanden haben, die Ablieferung zu einem Pachtlager aber nach örtlichen Umſtänden nicht gut zu einer Kredit-Verlängerung benutzt werden konnte, ſolche aber doch wirklich erforderlich iſt, den Steuer-Kredit außerhalb des Pachthofes auch auf ein oder zwei Jahre zu verlängern.

Steuerfreiheit d. Bereit. d. Haus-trunkes in eingemauerten Kellern.

16) Ueber den Antrag, der ſteuerfreien Bereitung des Haus-trunkes aus Braumalz in Familien von nicht mehr als zehn Perſonen über 14 Jahr, eine weitere Ausdehnung zu geben, durch Zulaffung der Verfertigung auch in größeren, als den im Geſetze bezeichneten gewöhnlichen Kochkeſſeln, werden Wir eine nähere Prüfung durch Unſer Staats-Miniſterium anordnen, und nach dem Ergebnisse, die

Wünsche Unserer getreuen Stände möglichst berücksichtigend, weitere Bestimmung treffen, daß der Zweck des Gesetzes, welcher kein anderer ist, als der, daß der untern Volksklasse die Bereitung eines dem Biere ähnlichen geringen Getränkes aus Braumalz erleichtert, und eine gesegliche Controlle des Malz-Verbrauchs in Küchen vermieden werden möge, vollständig erreicht werde.

17) Auf das Gesuch um Aufhebung der Cathedral-Steuer geben Wir Unsern getreuen Ständen Folgendes zu erkennen: Aufhebung d. Cathedralsteuer.

Die in sachlicher Beziehung mit Unserer Allerhöchsten Billigung und Sanction versehene päpstliche Bulle de salute animarum reservirt den Domkirchen die zur baulichen Unterhaltung, wie auch behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten gewidmeten Einkünfte und Güter, und drückt für den Fall außerordentlicher Noth die Hoffnung aus, daß der Staat den Cathedralen Unterstützung angedeihen lassen werde. Bei der Ausführung dieser Bulle hat sich ergeben, daß die Cathedralen zu Paderborn dergleichen Vermögen gar nicht, die zu Münster aber dessen nur so viel besitzen, als zur ganz gewöhnlichen Unterhaltung derselben erforderlich ist.

Die der katholischen Kirche bei der Ausstattung der Bisthümer gegebenen Beweise von Freigebigkeit haben Wir aber noch nicht auf die regelmäßige bausländige Unterhaltung der Cathedralen ausdehnen lassen können, zumal für solche die Grundsätze der katholischen Kirche den Diöcesanen Verpflichtungen auflegen. Aus wahrhaft landesväterlicher Fürsorge haben Wir daher, um Unsern katholischen Unterthanen deren Erfüllung theils überhaupt, theils für größere Instandsetzungen zu erleichtern, die Cathedral-Steuer angeordnet, deren Ertrag die während der Zwischenherrschaft theils geschwächten, theils gänzlich aufgelösten Fabrik-Fonds allmählig wieder herstellen wird, wodurch bewirkt werden wird, daß die Diöcesanen mit weit beschwerlicheren Contributionen verschont bleiben können.

Der Steuer selbst aber ist eine Einrichtung gegeben, durch welche sie für Niemand drückend werden kann, weshalb insbesondere noch bestimmt worden, daß in Fällen, wo der Pfarrer auf die Stolgebühren verzichtet, auch der Erlaß der Steuer stattfinden darf.

Endlich ist aus einleuchtenden Gründen Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Steuer selbstständig der Kirche übertragen, und der Staat beaufsichtigt die letzte hierbei nur in so weit, als es die Sicherung der Contribuenten gegen Druck und Mißbrauch und sein besonderes Interesse für den Fall außerordentlicher Noth, in welchem auf seine Freigebigkeit gerechnet wird, erforderlich macht.

Da alle diese Gründe dem, was Unsere getreuen Stände zur Unterstützung ihres auf Abschaffung dieser Kirchen-Abgabe gerichteten Antrags aufgestellt, mit entschiedenem Uebergewichte gegenüber stehen, so haben Wir Uns nicht bewogen finden können, auf denselben einzugehen.

18) Den Antrag auf Herabsetzung des Preises vom Kochsalze haben Wir nicht bewilligen können, weil die Voraussetzungen, auf welchen derselbe gegründet ist, nicht zutreffen, der Herabsetzung der Herabsetzung des Preises v. Kochsalze. Salzpreise in Westphalen aber auch eben sowohl die Bedürfnisse der Staatsklassen entgegen stehen, als selbige mit einem der Hauptzwecke der Steuer-Gesetzgebung, nämlich der Beförderung des freien inneren Verkehrs, welcher durch eine Verschiedenheit der Salzpreise wesentlich leiden würde, nicht vereinbar ist.

19) Das Gesuch um Verminderung des Preises vom Abfallsalze auf den Salinen dagegen soll Verminder. des Preises v. Abfallsalze auf den Salinen. berücksichtigt, und der Preis dieses Futterfalzes, so weit es durch Ermäßigung der Productions-Preise thunlich seyn wird, herabgesetzt werden.

Beschränkung der Bergzehnt-Abgabe vom Brutto-Ertrage.

20) Die Bitte um Beschränkung der Bergzehnt-Abgabe vom Brutto-Ertrage sind Wir zu gewähren nicht abgeneigt, und haben daher befohlen, dieselbe bei der Revision der Bergbau-Gesetze zu berücksichtigen.

Absetzung des v. Regierung-Be- Münster nach d. Münz-Tarife vom 28. Februar 1816 zu viel gezahlten Grundsteuer-Be- träge und Ertrag der zu viel gezahl- ten Steuer-Summe.

21) Der Antrag auf Erlass und respective Wieder-Erstattung der den dortigen Steuerpflichtigen bei Festsetzung der früher nach Franken bestimmt gewesenen Steuer-Contingente auf Preussisches Geld nach dem Dafürhalten Unserer getreuen Stände zu hoch angelegten Steuern kann als begründet nicht anerkannt werden, da die fragliche Reduction bereits seit dem Jahre 1815 nach dem wirklichen reinen Werths-Verhältnisse der Münzfüße bewirkt, und danach ein Preussischer Thaler gleich 3 Francs 70 Centimen — dem hierunter damals allgemein für richtig gehaltenen Sage gemäß — angenommen ist, wonächst ferner noch, da sich bei einer abermaligen ganz genauen Vergleichung des französischen gegen den Preussischen Münzfuß eine Abweichung von etwa $1\frac{1}{3}$ Centimen für den Thaler ermittelt hat, der hiernach sich ergebende Differenz-Betrag den Steuerpflichtigen bereits seit dem 1. Januar 1823 durch Ueberweisung zum Provinzial-Cataster-Fonds zu gut gerechnet wird.

Eben so unbegründet ist ferner das Verlangen, daß bei dieser Reduction der erst später erscheinene und ausdrücklich nur zur Feststellung des Courswerths, in welchem fremde Münzsorten bei den Königl. Kassen anzunehmen, bestimmte Tarif vom 28. Februar 1816 zur Anwendung gebracht werden solle, und kann auch der Umstand, daß in der Rheinprovinz, wo die Berechnung der Steuer nach Franken noch bis ins Jahr 1816 hinein bestand, bei der später erfolgten Umrechnung jener eben gedachte Tarif vom 28. Februar 1816 zum Grunde gelegt ist, dessen nachträgliche Anwendung auf die bereits früher regulirten Steuer-Verhältnisse Westphalens um so weniger motiviren, als hinwiederum die hierbei nur beteiligten ehemals französischen und bergischen Landestheile jener letztern Provinz auf den Grund der ebenfalls von Seiten des provisorischen Civil-Gouvernements während der Jahre 1814 und 1815 getroffenen Anordnungen ein Ansehnliches an Steuer-Zuschlägen weniger entrichtet haben, als die rheinischen Districte, und sich hierdurch die behauptete Ungleichheit (deren gänzliche Beseitigung von den Fortschritten des Catasters zu erwarten) reichlich ausgleicht.

Erlass der fixen Zulags-Centimen v. d. Grundsteuer.

22) Dem Antrage auf Erlass der, nach der bestehenden Verfassung von einem Theile der Provinz Westphalen aufzubringenden, zu den Staatskassen fließenden Zulags-Procente zur Grundsteuer kann nicht nachgegeben werden. Denn das Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgaben-Wesens bestimmt im §. 3, daß die Grundsteuer in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften ferner erhoben werden solle, welche darin zur Zeit des Erlasses desselben zur Anwendung gekommen, woraus folgt, daß alles dasjenige, was den Staatskassen verfassungsmäßig aus den Grundsteuer-Erhebungen zufließt, auch ferner für dieselben in Anspruch genommen werden kann, ohne Berücksichtigung, ob die Summe unter dem Namen eines Principal-Contingents oder von Zulags-Centimen in den Rollen vorkommt.

Demnächst kann es Unsern getreuen Ständen nicht unbekannt seyn, daß nicht allein die Ausgaben für alle diejenigen Zwecke, welche nach den französischen Einrichtungen aus dem Betrage der zu feststehenden und veränderlichen Departemental-Ausgaben bestimmten Zulags-Centimen bestritten worden, jetzt ganz aus den Staatskassen geleistet werden, sondern daß auch in den Landestheilen am linken Rheinufer, bei gleicher Grundsteuer-Verfassung nach den früheren Gesetzen und neben den er-

wähnten Zulags-Procenten, noch besondere Beiträge zur Unterhaltung der Landarmenhäuser von den Regierungsbezirken aufgebracht werden.

Ferner ist die Meinung irrig, daß in anderen Provinzen der Monarchie bergleichen Zuschläge zur Grundsteuer, welche ursprünglich zur Bestreitung gewisser jetzt noch aus allgemeinen Staatsfonds zu leistenden Ausgaben bestimmt gewesen, gar nicht vorkämen, da sich vielmehr für alle Provinzen geschichtlich nachweisen läßt, daß ein großer Theil der jetzt unter dem Namen der Grundsteuer aufkommenden Abgaben für besondere namentlich bezeichnete Zwecke verwilligt und ausgeschrieben worden ist. Im Uebrigen ist durch die neuen Gesetze eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit jedes Landestheiles entsprechende Vertheilung der Staatslasten für den größten Theil der Abgaben bereits erreicht, und fehlt es durchaus an überzeugenden Gründen, um die Behauptung, daß die Provinz Westphalen in der Grundsteuer gegen die östlichen Theile der Monarchie besonders überbürdet sey, für gerechtfertigt zu halten. Auch in dieser Hinsicht wird durch die fortschreitende Catastrirung zunächst eine Ausgleichung für die westlichen Provinzen statt finden, und dieser, sobald sie sich über Landestheile erstreckt, deren Grundsteuer-Verfassung verschieden ist, eine Gleichstellung der Zulags-Procente vorausgehen; demnächst sich aber ergeben, ob sich für die westlichen Provinzen eine allgemeine Ueberbürdung in dem Sinne des §. 4. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 herausstelle, auf dessen Bestimmungen jede Beschwerde über zu hohe Grundsteuer für jetzt verwiesen werden muß.

23) Wegen Ermäßigung der in einem Theile der Provinz durch besondere Steuer-Zuschläge Berminderung d. zur Deckung der Steuer-Ausfälle ausgeschrieb. Zulage-Steuer-Procente. aufbrachten Fonds zur Deckung der Ausfälle und zu Steuer-Erlassen auf den für diesen Zweck zur Deckung der Steuer-Ausfälle ausgeschrieb. Zulage-Steuer-Procente. erfordernmäßig nöthigen Bedarf werden die Wünsche der Stände berücksichtigt werden, wie denn auch bisher schon die in jenem Fonds verbliebenen Ueberschüsse für die Staatskassen nicht in Anspruch genommen, sondern zu provinziellen Zwecken verwendet worden sind.

24) Dem Antrage auf Erstattung der vom Fürstenthum Siegen für die Zeit vom Jahre Erstattung d. vom Fürstenth. Siegen pro 1815 - 25 gezahlten Tabaks-Erfassteuer. 1815 bis 1825 gezahlten Tabaks-Erfassteuer ermangelt es an einem rechtlichen Fundament, da seitens der Preussischen Verwaltung im Laufe des gedachten Zeitraums ein Mehreres an Grundsteuer, als durch die Anordnungen der Nassau-Oranischen Regierung nach eingetretener Wieder-Besitznahme jenes Landestheils festgesetzt worden, nicht erhoben worden ist. Wenn hiernächst im Jahre 1826 auf gewonnene Ueberzeugung von der hohen Steuerbelastung der Siegenschen Gemeinen denenselben und mittelbar dem gesammten Cataster-Verbande der beiden westlichen Provinzen ein solcher Theil des damaligen Steuer-Contingents erlassen ist, als auf die unter der Verwaltung des Großherzogthums Berg einmal eingeführte Tabaks-Erfassteuer zu rechnen gewesen, so kann dieser Steuer-Erlaß keinesweges aus den Vorschriften des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 abgeleitet werden, sondern beruht lediglich auf Rücksichten der Billigkeit, und es ist daher unzulässig, dieselbe auf Erstattung desselben bereits erhobenen Steuerbetrags für mehrere Jahre rückwärts einen Anspruch gründen zu wollen. Dagegen werden Wir näher prüfen lassen, ob die Erbauung einer Kunststraße von der Lüzel nach Ferndorff, für welche, nach der dieserhalb von Seiten des Landtags-Commissarius gegebenen nähern Erläuterung, der reclamirte Betrag, den Wünschen Unserer getreuen Stände zufolge, verwendet werden würde, als ein solches Bedürfniß anzusehen ist, daß der Kostenbetrag ganz

oder theilweise aus allgemeinen Staatsfonds übernommen werden kann, und diesen Falls auf die baldmögliche Ausführung jenes Bau's Bedacht nehmen lassen.

Ausdehnung der Beschränkung bei Mühlen-Anlagen auf die Provinz Westphalen.

25) Der Antrag:

die im Herzogthume Westphalen und den Wittgensteinschen Graffschaften noch bestehenden Mann-Gerechtigkeiten nach den Grundsätzen des Edicts vom 28. October 1810 aufzuheben, erfordert mit Rücksicht auf das Interesse, welches dabei in einer oder der andern Beziehung in Betrachtung kommen könnte, eine nähere Prüfung. Diese ist von Uns angeordnet worden, und Wir behalten Uns vor, demnächst weitere Bestimmung darüber zu treffen.

Was aber den zweiten Antrag Unserer getreuen Stände betrifft:

die Anwendbarkeit der anderweiten Dispositionen des Edicts vom 28. October 1810 wegen der Mühlen-Anlagen auf die ganze Provinz Westphalen auszusprechen, insbesondere aber die Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 23. October v. J. auch für die dortige Provinz eintreten zu lassen, dieselbe jedoch bloß auf die Anlage neuer Mühlen zu beschränken, so hat das gedachte Edict vom 28. October 1810 nur für die Landestheile, für welche es damals ergangen ist, nicht aber in den wiedervereinigten Provinzen gesetzliche Kraft.

Dies war schon durch den §. 12. der Verordnung vom 15. September 1818 ausgesprochen, und ist durch die Schlußbestimmung der Cabinets-Ordre vom 23. October v. J. näher festgesetzt worden.

Obgleich es nun dabei sein Bewenden behalten muß, so hat doch der Antrag Unserer getreuen Stände dadurch, daß wegen der Mühlen-Anlagen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in der Provinz Westphalen zur Anwendung kommen, der Sache nach in so weit schon seine Erledigung erhalten, als das A. L. R. Th. II. Tit. 15. §§. 239. seq. wesentlich die nämlichen Bestimmungen enthält, wie das Edict vom 28. October 1810 in Verbindung mit der Cabinets-Ordre vom 23. October v. J.

Uebrigens ist dem Wunsche Unserer getreuen Stände, die Beschränkung der Mühlen-Anlagen nur für neue Mühlen eintreten zu lassen, bereits durch die Verfügung, welche Unser Minister des Innern wegen Ausführung der vorhin allegirten Vorschriften des A. L. R. und namentlich auch des §. 242. an die Regierungen erlassen hat, genügt worden.

Theilnahme der Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen.

26) Auf die Eingabe wegen künftiger Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen geben Wir Unsern getreuen Ständen zuvörderst über den Gemeinfinn, mit welchem die Einwohner der Provinz zur Begründung und Erhaltung dieser Anstalt beigetragen haben, Unser gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen, und ertheilen demnächst der unterthänigst in Antrag gebrachten Theilnahme der Stände an der Verwaltung derselben sehr gern Unsere Genehmigung.

Deklaration einiger Punkte des Stempelgesetzes.

27) Ueber die nachgesuchte Deklaration einiger Punkte im Stempelgesetze vom 7. März 1822 behalten Wir Uns Unsere Beschließung bis nach Beendigung der von den dabei bethelligten Ministerien angestellten näheren Prüfung derselben vor.

Beschleunigung d. Justiz-Verwaltungs-Organisation im Herzogthum Westphalen.

28) Auf die Bitte um Beschleunigung der Justiz-Verwaltungs-Organisation im Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Wittgensteinschen Graffschaften geben wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß die Justiz-Organisation in den gedachten Landestheilen deshalb ausgesetzt worden, weil die Revision der Gesetze über die Ge-

richts-Einrichtung so eben im Werke und deren Beendigung nicht weit aussehend ist. Da sich aber, bevor dieser Theil der Gesetze revidirt worden, eine zweckmäßige und bleibende Einrichtung der Gerichte nicht treffen läßt, muß es bei Unserm Befehle vom 2. August v. J. verbleiben, wornach die Justiz-Organisation im Hofgerichts-Bezirk Arnberg bis nach beendigter Revision der Gesetze über das Gerichts-Verfahren ausgesetzt bleiben soll.

Müssen hiernach auch einstweilen die vorgefundenen Gerichte fortbauern, so sind dagegen bereits von Unserm Justiz-Minister Maßregeln und Einrichtungen getroffen worden, um daselbst eine prompte Justizpflege herbeizuführen und den Richtern Erleichterung zu verschaffen, womit fortgefahren werden soll. Im Uebrigen aber können tüchtige Justiz-Beamte, welche ihre Pflicht vollständig erfüllen, versichert seyn, daß sie schon vor der Justiz-Organisation den Justiz-Beamten in den übrigen Provinzen werden gleichgestellt werden.

29) Den Antrag auf Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1822 wegen der Todes-Erklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militair-Personen haben Wir der Berücksichtigung würdig befunden und Unserm Staats-Ministerio aufgegeben, eine deshalb zu erlassende Verordnung Uns vorzulegen.

Verfahren bei der Todes-Erklärung verschollener Militair-Personen.

30) Auf den Antrag wegen Modificationen der Hypotheken-Ordnung genehmigen Wir, daß die Einwirkung der Gerichte in den dortigen Landestheilen behufs der Berichtigung des Besiz-Titels in den Fällen suspendirt werde, wo nicht ausdrücklich von einem Interessenten darauf angetragen wird. Wir haben Unsern Justiz-Minister dieserhalb mit Anweisung versehen.

Modificationen d. Hypotheken-Ordnung.

31) Die von Unsern getreuen Ständen erbetene Ermäßigung des Preises der Gesetzbücher haben Wir Unserm Justiz-Minister befohlen, bei der neuen Ausgabe des revidirten Landrechts und der Gerichts-Ordnung eintreten zu lassen.

Herabsetzung der Preise der neuen Ausgabe der Gesetzbücher.

32) Wegen der Forderung des Herzogthums Westphalen an die Kaiserlich-Österreichische Regierung aus dem Reichskriege vom Jahre 1794 und folg. ist Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Kaiserlich-Österreichischen Hofe schon längst in Unterhandlung getreten, ohne bisher eine ganz bestimmte Erklärung von demselben erhalten zu haben, indem selbiger beabsichtigt, gegen dergleichen Forderungen der deutschen Provinzen, deren noch mehrere aus ähnlichen Lieferungen an die Kaiserlich-Österreichische Regierung Ansprüche haben, Gegenforderungen auf Vorschüssen aufzustellen, welche das Kaiserliche Aerarium für Rechnung der Reichs-Operations-Kasse oder der dabei theilhaftigen deutschen Staaten gemacht, bis jetzt aber noch nicht förmlich zur Sprache gebracht hat. Es wird indeß nicht unterlassen werden, die Verwendung kräftigst fortzusetzen, und bei den bekannten billigen Gesinnungen des Kaiserlich-Österreichischen Hofes steht zu hoffen, daß diese Verwendung einen Erfolg nicht verfehlen wird, der den Forderungen der Gerechtigkeit und den Statt findenden Verhältnissen entsprechen wird.

Forderung d. Herzogthums Westphal. an die österreich. Regierung a. den Reichskriegen von 1794.

33) Auf die Bitte um Erstattung der im November 1813 von den Ravensbergischen Städten aufgebrachten Darlehnsteuer zu Armee-Bedürfnissen eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß derjenige Theil der Requisition des verstorbenen Generals der Infanterie, Grafen Bülow von Dennewitz, welcher Bekleidungs-Gegenstände betroffen, den Provinzen bereits mit

Erstattung der im November 1813 v. den Ravensberg. Städten aufgebr. Darlehnsteuer zu Armee-Bedürfn.

37,257 Rthlr. und

28,695 —

65,952 Rthlr. in Summa

aus Staatskassen ersetzt worden, die übrigen Forderungen aber, zu deren Berichtigung die Kriegs- oder Anlehnsteuer ausgeschrieben worden, bloß Verpflegungs- Gegenstände und Pferde-Lieferungen betroffen hat, für welche auch den andern Provinzen links der Elbe bis zum 1. Juli 1814 keine Vergütung gewährt ist, uncrachter namentlich der Gouvernements-Bezirk zwischen Elbe und Weser noch neben jenen Leistungen und neben der Errichtung der Landwehr eine sehr bedeutende Kriegssteuer aufgebracht hat, von welcher der Münstersche Gouvernements-Bezirk frei geblieben ist. Im Uebrigen aber muß hierbei bemerkt werden, daß, wenn die Ausschreibungen zu jenen Leistungen angeblich als Anleihen bezeichnet sind, dennoch keinesweges das Geld da genommen worden ist, wo augenblicklicher Vorrath gewesen, vielmehr ist die Erhebung nach vorgängig angelegten und geprüften und auf die Prästations-Fähigkeit begründeten Repartitionen regulirt. Da nun weder überhaupt eine allgemeine Ausgleichung der zu jener Zeit von den Provinzen und deren einzelnen Commünen getragenen Lasten nach den in ruhigen Zeiten gewöhnlichen Repartitions-Grundsätzen für möglich anerkannt ist, noch es zulässig seyn würde, für einen einzelnen Landestheil darauf einzugehen, oder aus Staatskassen noch nachträglich Ersatz zu leisten: so können Wir auch der Verwendung des Landtags für die Ravensberg'schen Städte Bielefeld, Herford und Versmold keine weitere Folge geben.

Anerkennung der
Obligationen der
westphälisch. An-
leihe von 1808
Lit. A. als Preu-
ßisch. Staatschld.

34) Auf das Gesuch, die Obligationen der westphälischen Anleihe von 1808 Lit. A. als Preußische Staatschuld anzuerkennen, geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erwägen, daß, da es sich hier von einem Papier au porteur handelt, auch in der Natur der Sache liegt, daß solches nicht einzeln oder theilweise von Preußen übernommen werden könne, und daß überdem dieser Gegenstand durch Unsere immittelst erlassene Ordre vom 31. Januar d. J. für jetzt als erledigt zu betrachten, und von einem prozessualischen Verfahren dabei nach den bestehenden Grundsätzen nicht die Rede seyn kann.

Entschädigung d.
Kr. Siegen weg.
behaupteter Ver-
fälschung an meh-
rern vormals ge-
meinsam gewesen
den Stiftungsfds.
der Nassau-Dran.
Lande.

35) Ueber den Gegenstand des Antrages der Entschädigung des Kreises Siegen, wegen behaupteter Verkürzung an mehreren vormals gemeinsam gewesenenen Stiftungsfonds der Nassau-Dranischen Lande, haben Wir durch Unsere Behörden nähere Ermittlungen anstellen zu lassen für nöthig befunden, nach deren Beendigung Wir Unsere getreuen Stände mit Bescheidung versehen werden.

Modification der
Strafen u. Gesetze
über Löhnung der
Schäfer.

36) In Beziehung auf die in Antrag gebrachten Modificationen der Gesetze vom 1. Juli 1820 und 13. Mai 1822, wegen Löhnung der Schäferknechte, geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß die Vorschriften, nach welchen die Herrschaften, welche ihren Schäfern Vorvieh zc. gestatten, strafbar sind, nach bisherigen Erfahrungen in anderen Provinzen, wo die Haltung besonderen Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte vorlängst verboten gewesen ist, zureichend befunden; in der Petition Unserer getreuen Stände aber keine besonderen Umstände dargethan worden, weshalb es einer Mitverpflichtung der Schäfer und Schäferknechte für die im §. 11 des Gesetzes vom 1. Juli 1820 bestimmte Strafe bedürfe. Im Anerkenntniße jedoch der von Unseren getreuen Ständen vorgebrachten Gründe gegen die Höhe jener Strafen bei geringen Schäferereien haben Wir die Regierungen der Provinz anweisen lassen, bei geringen Schäferereien von nur 300 Häuptern oder weniger eine ermäßigte Strafe, nach den Umständen des Falles, von 10 bis 50 Rthlr. eintreten zu lassen.

37) Bevor über die von Unserer getreuen Ritterschaft in Antrag gebrachte gesetzliche Regulirung Erlassung gesetzlicher Bestimmungen der Erbfolge der ritterschaftlichen Familien etwas beschlossen und eventuell eine Successions-Ordnung gen über d. Erbfolge in d. ritterschaftl. Familien entworfen werden kann, ist es nöthig, daß Unsere getreue Ritterschaft sich darüber, wohin Deren Wünsche dieserhalb gerichtet sind, ausführlicher und bestimmter erkläre; namentlich darüber, z. B. ob und auf der Provinz. den wie vielsten Theil der Güter sich das Vorrecht der Erstgeburt erstrecken solle, ob es auf die Söhne beschränkt, oder auch auf Töchter ausgedehnt, ob die Befugniß letztwilliger Disposition, und auch die unter Lebendigen, wenn Descendenz, oder auch, wenn nur Seltenverwandte vorhanden, eingeschränkt werden solle? wie die Abfindung Nachgeborener zu bestimmen? u. s. w. Wir wollen Unserer getreuen Ritterschaft daher überlassen, über diese und andere bei dem Antrage zu erwägende Verhältnisse auf dem nächsten Landtage zu berathen und ihre nähern Vorschläge uns einzureichen.

38) Auf den Antrag wegen Anordnung von Fabrik-Gerichten haben Wir den Justiz-Minister Anordnung von Handelskam., Fabriken-Gericht. u. Erlaß. einer Fabrik-Ordnung. angewiesen, dergleichen Gerichte, welche jedoch nicht als Spezial-Behörden, sondern in Verbindung mit den gewöhnlichen Justiz- und Verwaltungs-Behörden und als Deputationen derselben zu fungiren haben, da, wo das Bedürfniß sich zeigt, einzurichten.

Wegen der gleichfalls befürworteten Anordnung von Handelskammern aber geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erwägen, daß der hierbei vorwaltende Zweck eben so vollständig und im Anschlusse an die dieserhalb in mehreren Handelsstädten des Staats bereits bestehenden Einrichtungen durch Bildung kaufmännischer Corporationen erreicht werden kann; und Wir gern geneigt seyn werden, den Kaufmannschaften der Orte, welche sich hierum melden, durch Vollziehung angemessener Statuten eine dem Interesse des Handelstandes förderliche Einrichtung zu gewähren.

Was endlich die ebenfalls beantragte Entwerfung von Fabriken-Ordnungen angehet, so sind die allgemeinen Grundsätze, welche hierbei in Frage kommen können, theils im allgemeinen Landrechte enthalten, theils wird in der Gewerbe-Polizei-Ordnung, zu deren Ausarbeitung eine besondere Commission niedergesetzt worden, darauf Rücksicht genommen werden. Erst nach Publication dieses letzten Gesetzes wird sich übersehen lassen, ob wegen besonderer örtlichen Verhältnisse noch reglementarische Bestimmungen für gewisse Orte und Gegenden sich als nothwendig darstellen werden, in welchem Falle dann die Sache jedesmal speciellement verhandelt und zur Entscheidung gebracht werden müssen.

Wir haben zu Urkund der vorstehend Allergnädigst ertheilten Bescheide den gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Allerhöchst-Selbst vollzogen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin den 13. Juli 1827.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.

Gr. v. Dandermann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

Landtags-Abschied

für die zum ersten Provinzial-Landtage zu Westphalen versammelt
gewesenen Stände.